

**Verordnung über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxis im Tarifgebiet
Erlensee-Rodenbach
(Taxiordnung)**

Aufgrund §§ 51, 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) Zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach am 17.02.2014 folgende Taxiordnung beschlossen

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Erlensee und der Gemeinde Rodenbach (§ 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Städte Erlensee, Hanau, Langenselbold und Bruchköbel und die Gemeinden Rodenbach und Neuberg.

(3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), insbesondere auf § 47 Abs. 2 PBefG, wonach Taxis auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur in der Gemeinde bereitgestellt werden dürfen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet, wird hingewiesen.

§ 2

Allgemeine Vorschriften zu den Beförderungsentgelten

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger aus zu führen.

(2) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet. Der Fahrer/die Fahrerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn der Fahrgast bestimmt etwas anderes.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrgebiet) liegt, hat der Fahrzeugführer/In den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer/In dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Unternehmers, Ordnungsnummer, Beförderungsentgelt, Datum, Name und Unterschrift des Fahrzeugführers/In. Auf Wunsch des Fahrgastes sind Fahrstrecke und Uhrzeit ebenfalls auf der Bescheinigung zu vermerken. Quittungsblöcke sind in ausreichender Anzahl mitzuführen.

(5) Der Zuschlag für Großraumtaxis darf nur gefordert werden, wenn tatsächlich mehr als vier Personen (Fahrer/In ausgenommen) befördert werden, und das Fahrzeug als Großraumtaxi anerkannt ist und eine entsprechende Eintragung in den Genehmigungsurkunden aufweist.

Der Zuschlag muss von Beginn der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden.

(6) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer/In, aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so ist der in § 3 e dieser Verordnung ausgewiesene Betrag zu entrichten.

§ 3

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), einem evtl. Wartepreis und einem evtl. Großraumzuschlag zusammen:

a. Grundpreis:	3,00 Euro
b. Kilometerpreis:	1,80 Euro
c. Großraumzuschlag:	7,00 Euro
d. Wartezeit pro Stunde:	30,00 Euro (0,50 Euro/Minute)
e. Nicht in Anspruch genommenes Taxi:	4,00 Euro

§ 4

Sondereinbarungen

(1) Sondereinbarungen sind in Abweichung von § 3 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

- a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahranzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
- b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
- c) die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Die Sondereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Rodenbach.

§ 5

Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf die Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt sofort zu beseitigen.
- (2) In jedem Taxi ist eine Kopie dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen auszuhändigen. Ein Auszug ist gut sichtbar für den Fahrgast anzubringen.
- (3) Die kostenlose Beförderungspflicht erstreckt sich auf vom Fahrgast mitgeführtes Gepäck insbesondere auf Kinderwagen, Rollstühle sowie Tiere, sofern bei der Beförderung keine Ausschlussgründe nach § 15 BOKraft vorliegen.
- (4) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen aufzustellen. Der Fahrer/die Fahrerin hat sich stets fahrbereit am Taxi aufzuhalten. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen.
- (5) Bei Privatfahrten sind die typischen Taxikennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.
- (6) Die Fahrzeuge müssen im erforderlichen Umfang innen und außen gesäubert sein. Der/die Fahrer/In muss angemessen gekleidet sein.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.
- (2) Dieser Verordnung handelt zuwider, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer die festgesetzten Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet unter- oder überschreitet,
 - b. entgegen § 2 Abs. 1 S. 2 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer im Pflichtfahrgebiet eine Personenbeförderung mit ausgeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchführt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer bei Beförderungen über den Geltungsbereich des Pflichtfahrgebietes hinaus das frei zu vereinbarende Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt den Fahrgast nicht hinweist,
 - d. entgegen § 3 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer zu anderen Beförderungsentgelten eine Personenbeförderung durchführt,

- e. entgegen § 4 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer Sondervereinbarungen ohne schriftliche Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Erlensee trifft,
- f. entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht nach den zurück gelegten Kilometern berechnet.
- g. entgegen § 5 Abs. 1 S. 3 Personenbeförderung durch führt, ohne dass der Fahrpreisanzeiger repariert ist,
- h. entgegen § 5 Abs. 2 als Unternehmer oder Fahrzeugführer keine Abschrift dieser Verordnung im Taxi mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorzeigt oder die Anlage 1 dieser Verordnung nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.
- i. entgegen § 5 Abs. 4 als Fahrzeugführer das Fahrzeug nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt oder nicht die Lücke durch Nachrücken schließt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung für den Taxentarif vom 07.11.2012 (Inkrafttreten) außer Kraft.